

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist nach Entgegennahme des Urteils des Preissgerichtes nicht verpflichtet einen der eingelangten Entwürfe zur Ausführung kommen zu lassen, es behält sich für weitere Schritte vollständig freie Hand vor». Mit Sicherheit glauben wir voraus sagen zu können dass es dabei herauskommt wie mit manchen Eidgen. Postgebäuden, man hat gute Entwürfe und lässt sie zum Schluss von Beamten « überarbeiten » und es kommt dann heraus was vielerorts Figuren zeigt.

Haben es die Schweizerkünstler wirklich verdient, dass man ihnen derart misstraut? In einem engern, oder einem Kantonalen Wettbewerb mag es vorkommen, dass tatsächlich nichts brauchbares geliefert wird, in einem öffentlichen schweizerischen Wettbewerb, bei welchem zudem noch die namhaftesten Künstler eingeladen werden, sollte man jedoch sicher nicht diese Vorsichtsmassregel in die Hände künstlerisch laienhafter Instanzen legen; legt man aber solche Entscheide in die Hand einer, in künstlerischen Fragen laienhaften Person, so kann man sich mit Recht überlegen zu was dann einige tausend Franken herausgeworfen werden.

Den Künstlern möchte man raten auf solche Programme nicht herein zu fallen und derartige Wettbewerbe einfach zu ignorieren. Der Nachtrag zum Programm verbessert die Sache nämlich nicht, dass man sich bequem dem Künstler freie Hand zu lassen ist doch nur gezwungen und Art. 4 bleibt jedenfalls für das Urteil doch massgebend.

« Das Werk » hat in letzter Zeit gezeigt wie einwandfreie Wettbewerbe durchzuführen sind und man darf sagen dass die Resultate vorzügliche sind. Es wäre zu wünschen, dass man sich solche Erfahrungen zu nutze machen würde und nicht durch sinnlose Programme zum Vornherein jeden Erfolg abscheiden würde.

(Eingesandt.)

F. Z. A.



In memoriam. Die Witwe Ferdinand Hodlers und der Sohn Hector Hodler haben der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler in Zürich zum Andenken an Ferdinand Hodler die Schenkung von 20 000 Fr. gemacht. Im Namen der Schweizerischen Künstlerschaft verdanken wir dieses schöne Legat aufs herzlichste.

ZU VERKAUFEN :

in schöner Berggegend mit See ein kurz vor dem Kriege neu erbautes **ATELIER**, freistehend, 42 m² Bodenfläche, sehr hell. Das Gebäude enthält ausserdem zwei kleine Wohnräume. Preis : Fr. 7500.—. Fr. Wagner, Wallisellen b/Zürich.